

### Zeichenerklärung

#### I. Festsetzungen des Bebauungsplanes

##### 1. Art der baulichen Nutzung

- WA** Allgemeines Wohngebiet
- MK** Kerngebiet

##### 2. Maß der baulichen Nutzung

- 0,4** Grundflächenzahl
- 0,5** Geschossflächenzahl
- II** Zahl der Vollgeschosse, festgesetzt als: Höchstmaß
- II - III** Mindest- und Höchstmaß
- II** zwingend

##### 3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze

- g** geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- - -** Baulinie

##### 4. Baugestaltung

- 30° - 45°** Dachneigung
- ← →** Hauptgebäude-Firstrichtung

##### 5. Weitere Nutzungsarten

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, als: Fußgängerbereich
- Grünfläche Zweckbestimmung:
- Parkanlage
- Spielplatz
- Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Zweckbestimmung:
- St** Stellplätze
- TGGa** Tiefgemeinschaftsgaragen

##### 6. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

##### III. Planmaße / Bestandsangaben

- 16,0** Vermaßung
- Flurstücksgrenze
- 123** Flurstücksnummer
- Wohngebäude
- Baudenkmal
- Wirtschaftsgebäude

### ALT

- A** abzubrechendes Gebäude
- E** erhaltenswertes Gebäude



### Neu

#### Verfahrensvermerke

Für die städtebauliche Planung Rheine, 11.12. 2007

Rheine, 11.12. 2007

Die Planunterlagen sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung.

Rheine, 11.12. 2007

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 19.09. 2007 die Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.

Rheine, 11.12. 2007

Der Änderungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine vom 19.09. 2007 in der Zeit vom 08.10. 2007 bis einschließlich 08.11. 2007 öffentlich ausgelegen.

Rheine, 11.12. 2007

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 11.12. 2007 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, 11.12. 2007

Der Satzungsbeschluss für diese Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheine in der Münsterländischen Volkszeitung am 10.01. 2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rheine, 10.01. 2008

Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Rheine, 11.12. 2007

Rheine, 11.12. 2007

gez. Dr. Korfelder  
Die Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss für diese Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheine in der Münsterländischen Volkszeitung am 10.01. 2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rheine, 10.01. 2008

Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Rheine, 11.12. 2007

Produktgruppe Stadtplanung

gez. Gellenbeck  
Städ. Baurätin z.A.

Produktgruppe Vermessung

gez. Hildebrandt  
Städ. Vermessungsrätin

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Kuhlmann  
Beigeordneter

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Kuhlmann  
Beigeordneter

gez. Eifert  
Schriftführer

gez. Kuhlmann  
Beigeordneter

#### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 58)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NW S. 256)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S.1193)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498)
- Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 15. Dezember 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2007

**Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 10 d, Kennwort: „Westliche Innenstadt“ und seiner Änderungen bleiben bestehen und werden für den Bereich der 15. Änderung ergänzt :**

#### Hinweis :

Im Änderungsbereich werden archäologische Funde/Befunde/Bodendenkmäler erwartet. Deshalb sind mit der Erteilung von Baugenehmigungen oder ähnlichen Genehmigungen folgende Auflagen zu machen:

Dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Archäologie für Westfalen oder der Stadt Rheine als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (erd- und kulturgeschichtliche Bodenfunde), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 Denkmal-schutzgesetz NW).

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig – mindestens 2 Wochen vorher – dem LWL –Archäologie für Westfalen, Bröderichweg 35, 48159 Münster schriftlich mitzuteilen. Den Beauftragten des o.g. Amtes ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG W). Die hierfür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

# Stadt Rheine

## 15. Änderung

### Bebauungsplan Nr. 10 d

#### Kennwort: "Westliche Innenstadt"

Maßstab 1 : 500

Stand: 11.12. 2007